

Dezernat III
3487/VIII

Gremium: Planungsausschuss
Sitzung am: 12.09.2024

öffentlich

**Regionalplan;
Sachstand**

Sachverhalt:

Auf die Sachstandsdarstellung vom 17.05.2024, [Vorlage 3286/VIII](#) wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 08.07.2024 informiert die Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde die Städte und Gemeinden des Regierungsbezirks Köln zum einen über den Ausgang der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und die hiermit verbundenen Rahmenbedingungen der kommunalen Bauleitplanung.

Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Aufgrund des nunmehr rechtskräftigen und damit allgemeinverbindlichen OVG-Urteils vom 21.03.2024 ([Az. 11 D 133/20.NE](#)) zum Normenkontrollantrag des BUND wurden 12 Festlegungen der 1.Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) für unwirksam erklärt.

Im Kern sollte die 1. Änderung des LEP den Städten und Gemeinden mehr Entscheidungskompetenz bei der Flächenausweisung und hier insbesondere auch bei bedarfsgerechten Ausweisungen im ländlichen Raum einräumen.

Hierbei stellt das OVG NRW fest, dass die den betroffenen Zielen und Grundsätzen zugrunde liegende Ermittlung der Landesplanungsbehörde unzureichend war und damit auch Abwägungsdefizite insbesondere zu den mit den wesentlichen Änderungen des LEPs, die mit einer erhöhten Flächeninanspruchnahme durch die ausgeweitete Siedlungsentwicklung verbunden sind, vorliegen.

In Folge dieser in Teilen für unwirksam erklärten Festlegungen leben die diesbezüglichen Ziele und Grundsätze aus dem vorherigen LEP aus dem Jahr 2017 auf und finden auch in der Bauleitplanung wieder Anwendung, sofern zu den betroffenen Zielen und Grundsätzen vergleichbare Vorgängerregelungen vorhanden sind.

Regionalplan Regierungsbezirk Köln

Aufgrund der geänderten landesplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen kann das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans nicht wie geplant fortgeführt werden. Der Regionalplanentwurf wird vor diesem Hintergrund angepasst. Es ist beabsichtigt, dass sich der Regionalrat in seiner Sitzung am 11.10.2024 mit dem Aufstellungsbeschluss zum 2. Planentwurf befasst, sodass die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 15.10. bis zum 15.11.2024 erfolgen kann.

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energie

In Hinblick auf den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energie gibt es gegenwärtig noch keinen neuen Sachstand.

Dem Planungsausschuss zur Kenntnisnahme.

Siegburg, 28.08.2024